



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Landesjustizverwaltungen

– nur per E-Mail –

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

FAX (+49 30) 18 580 [REDACTED]

AKTENZEICHEN 374150#00001#0001

DATUM Berlin, 13. Juni 2023

**BETREFF:** **Neuordnung von Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen und Vereinheitlichung von Zuständigkeiten aus den Länderöffnungsklauseln des § 19 Rechtspflegergesetz (RPfIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz (BMJ) prüft Möglichkeiten der Neuordnung ausgewählter justizieller Zuständigkeiten. Diese Prüfung umfasst die Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen sowie die von den Länderöffnungsklauseln in § 19 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) erfassten Zuständigkeiten. Ziel ist es, Effizienzpotenziale zu heben und auf diese Weise auch einen Beitrag zur Entlastung der Justiz zu leisten. Die Überlegungen hierzu sind im BMJ noch nicht abgeschlossen. Ich wende mich an Sie, weil wir Ihre Einschätzungen und Anregungen bei den weiteren Prüfungen gerne berücksichtigen würden.

Im Kern geht es darum, einerseits gegebenenfalls bisherige Zuständigkeiten von Rechtspflegern auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen, andererseits aber auch die Zuständigkeiten der Rechtspfleger durch die Übertragung von bisher den Richtern zugewiesenen Aufgaben zu erweitern. Sollten Sie darüber hinaus die Notwendigkeit sehen, weitere Zuständigkeitsverschiebungen mit in die Prüfung einzubeziehen, dann sind wir natürlich gleichfalls an Ihren Überlegungen interessiert.

Im Einzelnen:

## **1. Übertragung der Zuständigkeit für die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher**

In Betracht kommt, die Zuständigkeit für die Forderungspfändung auf Gerichtsvollzieher zu übertragen. Hierdurch könnten Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Verfahrens vermieden und dadurch das Zwangsvollstreckungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Den Gerichtsvollziehern könnten die Zuständigkeiten für folgende Handlungen übertragen werden:

- Pfändungen wegen gewöhnlicher Geldforderungen (§§ 829, 835 der Zivilprozessordnung - ZPO),
- Pfändungen wegen Unterhaltsforderungen (§ 850d ZPO),
- Pfändungen wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen (§ 850f Absatz 2 ZPO),
- Entscheidungen über Zusatz- und Folgeanträge des Schuldners oder des Gläubigers (§ 850f Absatz 1, § 850e Nummer 2, 2a und 4 ZPO), auch im Zusammenhang mit einem Pfändungsschutzkonto (§ 904 Absatz 5, § 905 Satz 1, § 906 Absatz 1 und 2 und § 907 ZPO).

Bei einer solchen Zuständigkeitsübertragung dürfte ein Wechsel der Bearbeitung während eines Gesamtvorgangs zwischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern einerseits und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern andererseits vermieden werden. Zudem hätten Gläubiger während des gesamten Verfahrens nur noch einen Ansprechpartner. Außerdem und insbesondere würde der Beruf der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher anspruchsvoller und damit attraktiver, was im Hinblick auf die notwendige Nachwuchsgewinnung von Bedeutung ist. Damit die Aus- und Fortbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entsprechend angepasst werden kann, wäre eine hinreichend lange Übergangszeit erforderlich.

## **2. Vereinheitlichung der Zuständigkeit für die Verbraucherinsolvenzverfahren und die zugehörigen Restschuldbefreiungsverfahren**

Die Zuständigkeiten in Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich der sich anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren könnten – vollständig – auf die Rechtspfleger übertragen werden. Die derzeitigen Richtervorbehalte für das Insolvenzeröffnungsverfahren und das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG), das Insolvenzplanverfahren (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG) sowie bestimmte Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 RPfIG) wären insoweit zu streichen, sodass in richterlicher Zuständigkeit allein Entscheidungen in besonderen Fällen verblieben (insbesondere die Haftanordnungen nach § 98 der Insolvenzordnung - InsO, interna-

tionalinsolvenzrechtliche Anordnungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG und Entscheidungen im Einzelfall aufgrund Vorbehalt oder Ausübung des Evokationsrechts nach § 18 Absatz 2 RPfIG).

Damit würden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im praktischen Regelfall für sämtliche Entscheidungen vom Eröffnungsverfahren mit der obligatorischen Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens über die Verfahrenseröffnung und -beendigung bis hin zur Erteilung der Restschuldbefreiung zuständig sein. Auch hier würden Zuständigkeitswechsel innerhalb des Verfahrens vermieden und somit Reibungs- und Zeitverluste minimiert.

Zur Kompensation der Reduzierung der richterlichen Fallbearbeitung in den Insolvenzgerichten könnte die in der Insolvenzordnung vorgesehene Konzentration der örtlichen Zuständigkeit für die Durchführung der übrigen Insolvenzverfahren konsequenter umgesetzt werden. Derzeit ermöglicht § 2 Absatz 2 InsO eine Dekonzentration der örtlichen Zuständigkeit, welche namentlich in den großen Flächenländern dazu führt, dass Richterinnen und Richter nur zu einem geringen Bruchteil ihrer Pensen Insolvenzsachen bearbeiten und daher nur wenige, insbesondere für die Bearbeitung von Unternehmensinsolvenzen erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen erwerben können. Dem könnte durch die Streichung der Dekonzentrationsermächtigung für die Insolvenzverfahren mit verbleibender richterlicher Zuständigkeit, insbesondere die Unternehmensinsolvenzverfahren, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz „ein Insolvenzgericht je Landgericht“ aus § 2 Absatz 1 InsO könnte für diese Insolvenzverfahren künftig uneingeschränkt gelten und nur zugunsten einer noch stärkeren Zuständigkeitskonzentration durchbrochen werden.

Zwar wird dem obligatorischen gerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch und den Entscheidungen über eine Versagung der Restschuldbefreiung in Rechtsprechung und Fachliteratur zuweilen ein rechtsprechender Charakter beigemessen. Nach dem Stand der dazu angestellten Prüfungen folgt daraus aber nicht notwendig, dass der Richtervorbehalt nach Artikel 92 des Grundgesetzes dem Vorhaben entgegensteht.

### **3. Umwandlung der Länderöffnungsklauseln in § 19 RPfIG in einheitliche Rechtspflegerzuständigkeiten**

Zur zumindest teilweisen Wiederherstellung der bundesweit einheitlichen funktionellen Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und zur Übertragung von noch den Richterinnen und Richtern vorbehaltenen Geschäften auf Rechtspflegerinnen und Rechts-

pfleger prüfen wir, ob die in § 19 RPfIG enthaltenen Länderöffnungsklauseln und – gegebenenfalls – große Teile der darin genannten Richtervorbehalte bundesweit einheitlich aufgehoben werden können.

Im Zusammenhang mit diesen Überlegungen sind für uns die Gründe, aus denen bisher keine Übertragungen erfolgt sind (z.B. auch bei PKH/VKH-Verfahren), bzw. welche Erfahrungen Sie mit einer erfolgten Übertragung gemacht haben, von großer Bedeutung. Ich bitte Sie dabei insbesondere um Beantwortung der folgenden Fragen:

- a) Soweit bisher kein Gebrauch von der Möglichkeit der Aufhebung von Richtervorhalten gemacht wurde: Was waren und sind Ihre Gründe hierfür (auch wenn nur teilweise Gebrauch gemacht wurde)?
- b) Soweit Gebrauch von einer Länderöffnungsklausel gemacht wurde: Was waren und sind Ihre Gründe hierfür? Welche Auswirkungen hatte die Übertragung der Aufgaben (z.B. personalwirtschaftliche Auswirkungen, Bedarf an Fortbildungen, Anpassung des Inhalts des fachwissenschaftlichen Studiums, Rechtsmittel, Bearbeitungsdauer, Rückmeldungen aus der Praxis o.ä.) und würden Sie Ihre Erfahrungen als positiv bezeichnen?

Insbesondere in den Bereichen des Betreuungsrechts und der Nachlass-, aber auch Registersachen sind wir an Ihren Erfahrungen und Ihren Auffassungen interessiert. Muss man Ihrer Auffassung nach bei den einzelnen grundsätzlich übertragbaren Aufgaben weiter unterscheiden, beispielsweise zwischen Geschäften, bei denen es sachgerecht ist, diese weiterhin dem Richter vorzubehalten, und Geschäften, bei denen die Aufhebung des Richtervorhalts angezeigt ist?

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir Ihre Einschätzung zu den genannten Reformüberlegungen und Fragen sowie möglichen weiteren Anregungen für Zuständigkeitsverschiebungen nach Möglichkeit bis zum +++ **31. Juli 2023** +++ mitteilen könnten, damit wir die Prüfung, in der wir uns derzeit befinden, entsprechend fortsetzen können.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Im Auftrag

